

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. V. Stück. — Ausgegeben und versendet im Mai 1916.

An die Bevölkerung des Militär-General-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militär-General-Gouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertraunen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK, FZM., m. p.

118.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916,

Nr. 55. V. Bl.,

betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zu Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahme vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr fur die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15. V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47. V. Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2. vom Absatzmonopole allgemein

ausgenommen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmungen ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. ABSCHNITT.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden, insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten mindejährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzesionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebs in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstaten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmte Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauf werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. ABSCHNITT.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines unterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1. nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. ABSCHNITT.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 14 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden von Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. ABSCHNITT.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit den 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im erstem Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände, insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Werordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

119.

Enthebung von Zivilarbeitern.

Auf Grund der Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 10. Mai l. J., B. Nr. 29.851/16, wird bezüglich der Behandlung der einlaufenden Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen Folgendes eröffnet:

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der betreffende Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird; hiebei ist gleichgiltig, ob der Arbeiter bereits eingereiht ist oder nur evident geführt wird und obs sich um definitive Löschung auf der Evidenzliste gegen Einziehung des Widmungsscheines oder nur um eine zeitweilige befristete Enthebung von der Einreiung handelt.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörgen.

Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs-bzw. Löschungsgründe muss von den Ortschafts- und Gemeindevorstehern *unter persönlicher Verantwortung bestätigt* werden.

Gegen abweisliche Bescheide kann binnen acht Tagen ein Rekurs im Wege des Kreiskommandos an das Militärgeralgouvernement eingebracht werden, welches in zweiter und letzter Instantz endgültig entscheidet.

Verspätet eingebrachte Rekurse werden vom Kreiskommando wegen Fristversäumnis a limine abgewiesen werden.

In Fällen, wo der Reklamierte *bereits eingereiht* ist kommt einem eventuellen Rekurse keine aufschiebende Wirkung zu. Das Kreiskommando kann jedoch je nach der Sachlage eventuellen Rekursen die aufschiebende Wirkung auch hinsichtlich *noch nicht* Eingereihter aberkennen.

Gesuche der Angehörigen um kurze Beurlaubung der Eingereihten in dringenden Familienangelegenheiten werden seitens des Kreiskommandos an das zuständige Kommando der Zivilarbeiterabteilung zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit einem konkreten Antrage geleitet werden.

120.

Überfahren von Tieren.

M. G. G. J. Nr. 29.712/16.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren werden.

Um künftighin solchen Fällen vorzubeugen, werden die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefahrdet werde, anderseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Dawiderhandelnde werden gemess Art. II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

121.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiete.

M. G. G. B. Nr. 22.226/16 vom 9./V. 916.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungs-Geschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

122.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 3. April 1916,

Nr. 54. V. Bl.

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der oberstern Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

ARTIKEL I.

WIRTSCHAFTSZWANG.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

ARTIKEL II.

WIRTSCHAFTSKOMMISSIONEN.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission, er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

ARTIKEL III.

BEWIRTSCHAFTUNG.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzu-

setzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich—soweit der Ertrag des Grundstückes reicht—auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftkommission der Kreiskommandant endgültig.

ARTIKEL IV.

DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnuug oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

123.

E. Nro. 13169/Z. K. ex 1916.

Kundmachung.

I. Polizeisperrstunde.

1. In der Stadt Radom müssen die Restaurants (Gastwirschaften) ersten Ranges bis 12. Uhr Nachts, die, des zweiten Ranges bis 10. Uhr. Nachts offen gehalten werden.

Das Kreiskommando bestimmt welche Restaurants ersten und welche zweiten Ranges sind.

2. Bierschänken, Verschleisslokale mit Sodawasser- und Erfrischungsgetränken können bis 9. Uhr Abends offen gehalten werden.

3. Konditoreien (Kaffeehäuser) sind von 7. Uhr früh bis 10. Uhr Abends offen zu halten.

4. Der Ladenschluss für alle übrigen Geschäfte (einschliesslich Schänken) wird für 8. Uhr Abends festgesetzt.

5. Das Kreiskommando erteilt Bewilligungen zur Verlängerung der Polizeisperrstunde gegen eine an die städtische Kassa zu erlegende vom Stadtmagistrate festgesetzte Umlage.

II. Sonn-und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

1. Am Ostersonntag, Weihnachtstag, Dreifaltigkeitstag und Pfingstsonntag ist das Betreiben von Handel und Gewerbe verboten.

Am Charsamstag und am heiligen Abend haben alle Handels- und Gewerbeanstalten um 6. Uhr Nachmittag die Arbeit einzustellen.

Ausgenommen sind Restaurants und Konditoreien, bezüglich deren seinerzeit spezielle Anordnungen erlassen werden.

2. An Sonn- und Feiertagen sind offen zu halten:

a) Schlachthäuser, Bäckereien, Selchwarenhandlungen, Konsum- und Kolonialwarengeschäfte von 8—11 Uhr Vormittags und von 4—6 Uhr Nachmittags.

b) Geschäfte mit den Artikeln des täglichen Gebrauches von 8—11 Uhr Vormittags.

c) Friseurläden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

d) Apotheken von 8. Uhr Vormittags bis 9. Uhr Abends.

e) Restaurants (Gastwirtschaften), Zuckerbäkereien und Meiereien den ganzen Tag bis zur Polizeisperrstunde.

f) Bierschänken können offen bleiben von 8—10 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Namitags bis zur Polizeisperrstunde.

Alle übrigen Geschäfte und Gewerbe sind an Sonn- und Feiertagen gesperrt zu halten.

3. Solche jüdische Läden und Gewölbe welche Samstag geschlossen sind- Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches ausgenommen (II. Punkt

2, Absatz a, und b), dürfen am Sonntag bis 10. Uhr Vormittags und dann von 4 — 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden.

4. Ausgenommen von der Sonntagsruhe sind Lichtwerke, Kalkwerke, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Spiritusbrennereien, Bräuhäuser, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken.

5. Bezüglich der Tabaktrafiken gelten die bereits früher erlassenen Verfügungen.

III.

Übertretungen dieser Kundmachung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen bzw. mit Arreststrafen bis zu 6. Monaten geahndet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Kundmachung des Kreiskommandos betreffend Polizeisperrstunde und Sonntagsruhe für die Stadt Radom vom 20/IX. 1915. Nr. 474/Z. K. tritt hiemit ausser Kraft.

IV.

Absatz II. und III. bezieht sich auf sämtliche Gemeinden des Kreises Radom.

Radom, am 20. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Oberst von Matuschka.

124.

Waffengebrauch der Grenzpolizei.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Auft rufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derarschwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt gegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

125.

Einführung der Sommerzeit.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wurde eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach hat der 1. Mai 1916 am 30. April um 11. Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung begonnen, der 30. September endet 1. Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

126.

Unterstellung der Hüttenwerke dem k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa.

In Abänderung des A. O. K. Befehles Op. M. V. 106. 431. vom 9/XI. 1915 wurden nunmehr auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów sowie die ehemals russichen Staats- Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des vorzitierten Erlasses finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

127.

Betrauung des Gendarmeriepostenkommandanten in Radom mit der Erlassung von Strafverfügungen.

Im Sinne des Artikels III § 2. Abs. 2. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. V. B. Nr. 30. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück wurde der Gendarmeriepostenkommandant in Radom zur Erlassung von Strafverfügungen bis zu 50. Kronen oder 5 Tagen Arrest für folgende Übertretungen ermächtigt:

Sanitätspolizei
Hausordnung
Strassenpolizei
Torsperre
Hundekontumanz
Polizeiliche Sperrstunde
Marktordnung
Herabsetzung des Kronen-kurses am Markte
Sonntagsruhe
Tierschutz
Nichtentfernung russischer Aufschriften
Unbefugte Kolportage
Ladensperrstunde
Fiakerordnung

Die vom Gendarmeriepostenkommandanten erlassenen Strafverfügungen werden unmittelbar von diesem selbst in Vollzug gesetzt.

Es liegt im Interesse Jedermans der Entgegennahme solcher Strafverfügungen keinerlei Widerstand entgegenzusetzen, da jeder Ungehorsam gegen Organe der bewaffneten Macht einer strengen gerichtlichen Strafe unterliegt.

128.

E. Nr. 18.173/7. K.

Kundmachung

BETREFFEND DIE AUFNAHME VON EINHEIMISCHEN ZUR K. U. K. GENDARMERIE IN DEN BESETZTEN GEBIETEN POLENS.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist—da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

a) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6. Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich)—2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aaufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens **30. Juni 1916** beim Kreiskommando in Radom einzulagen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Radom, am 30. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant: **Oberst von MATUSCHKA.**

129.

Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Zufolge Befehles des k. u. k. Milit. Generalgouvernements Lublin vom 8. Mai 1916 E. Nr. 23.470/16 wird eröffnet, dass die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, die Bewilligung erhalten hat, im Bereiche des M. G. G. die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

130.

Zulassung von Nachnahmen im Postpaketverkehre aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Feber 1916, Nr. 53. V. Bl. über den Post- und Telegraphendienst werden vom 1. Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 Kronen auf Pakete aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Dem Absender ist gestattet, statt seiner die Postsparkasse oder ein anderes Kreditinstitut als Empfänger der Nachnahmepostanweisung anzugeben.

2. Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h. für je 4 Kronen Nachnahme, mindestens jedoch 12 h. und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3. Was die Versendungsgebühren und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepakete die allgemeinen Vorschriften des Paketverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung.

4. Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15. Tagen nach dem Einlagen der Sendung bezw. nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5. Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages werden nicht zugelassen.

6. Eine Haftung wird für Nachnahmepakete in der gleichen Weise wie für sonstige Pakete übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem Adressaten richtig zugestelt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6. Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist.

131.

E. Nr. 13.292/Z. K. ex 1916.

Kundmachung.

Mit 10. April 1916 wurden die Etappenpost- und Telegraphenämter I klasse Grubieszów und Tomaszów für den Privatpost- und Telegraphenverkehr und das Etappenpost- und Telegraphenamt I klasse in Chołm für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

132.

Verzeichnis

der für den Privatverkehr bis 15. April 1916 eröffneten k. u. k. Etappenpost—u. Telegraphenämter (Etappenpostämter) im österr.-ungar. Okkupationsgebiete Polens.

Bei den Etappenpost—und Telegraphenämtern I. Klasse sind zugelassen:

a) Zur Aufgabe:

1. Korrespondenzkarten
2. Offene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben
5. Postanweisungen
6. Postsparkassenerlagscheine
7. Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe
8. Telegramme

b) Zur Abgabe:

1. Korrespondenzkarten
2. Offene u. geschlossene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben
5. Postanweisungen
6. Briefe mit Wertangabe
7. Pakete ohne Wertangabe oder gegen Nachnahme bis zum Höchstgewicht von 5. kg.
8. Telegramme

Bei den Etappenpostämtern II. Klasse sind zugelassen:

a) Zur Aufgabe:

1. Korrespondenzkarten
2. Offene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben

b) Zur Abgabe:

1. Korrespondenzkarten
2. Offene u. geschlossene Briefe
3. Drucksachen (Zeitungen)
4. Warenproben
5. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

NAME des AMTES	Klasse	Post	Telegr.	KREIS	INSTRADIERUNG
Bełchatów	II	P	—	Piotrków	
Biłgoraj	I	P	T	Biłgoraj	
Busk in Polen	I	P	T	Busk in Polen	
Chęciny	II	P	—	Kielce	
Chmielnik	II	P	—	Busk in Polen	
Cholm	I	P	T	Cholm	

NAME des AMTES	Klasse	Post	Telegr.	KREIS	INSTRADIERUNG
Dąbrowa in Polen	I	P	T	Dąbrowa in Polen	
Działoszyce	I	P	T	Pińczów	
Działoszyn	I	P	T	Noworadomsk	
Gorzkowice	II	P	—	Piotrków	
Granica	I	P	T	Dąbrowa in Polen	
Grubieszów	I	P	T	Grubieszów	
Janów in Polen	I	P	T	Janów in Polen	
Jędrzejów	I	P	T	Jędrzejów	
Kazimierza wielka	II	P	—	Pińczów	
Kielce	I	P	T	Kielce	
Klimontów	II	P	—	Sandomierz	
Kłomnice	II	P	—	Noworadomsk	
Końsk	I	P	T	Końsk	
Koprzywnica	II	P	—	Sandomierz	
Kozienice	I	P	T	Kozienice	
Kraśnik	I	P	T	Janów in Polen	
Krasnostaw	I	P	T	Krasnostaw	
Lubartów	I	P	T	Lubartów	
Lublin	I	P	T	Lublin	
Miechów	I	P	T	Miechów	
Nowo-Aleksandrya	I	P	T	Nowo-Aleksandrya	
Nowa Brzeźnica	II	P	—	Noworadomsk	
Noworadomsk	I	P	T	Noworadomsk	
Olkusz	I	P	T	Olkusz	
Opatów in Polen	I	P	T	Opatów in Polen	
Opoczno in Polen	I	P	T	Opoczno in Polen	
Ostrowiec	I	P	T	Opatów in Polen	
Pajeczno	II	P	—	Noworadomsk	
Pilica	II	P	—	Olkusz	
Piotrków	I	P	T	Piotrków	
Pińczów	I	P	T	Pińczów	
Pradła	II	P	—	Olkusz	
Proszowice	II	P	—	Miechów	
Radom	I	P	T	Radom	
Rudniki	II	P	—	Noworadomsk	
Sandomierz	I	P	T	Sandomierz	
Skała in Polen	II	P	—	Olkusz	
Skalbmierz	II	P	—	Pińczów	
Skarżysko	I	P	T	Końsk	
Sławków in Polen	II	P	—	Olkusz	
Słomniki	II	P	—	Miechów	
Staszów	I	P	T	Sandomierz	
Stopnica	II	P	—	Busk in Polen	
Strzemieszyce	II	P	—	Dąbrowa in Polen	
Sulejów	II	P	—	Piotrków	
Szczekociny	I	P	T	Włoszczowa	
Szczerców	II	P	—	Piotrków	
Szydłów	II	P	—	Busk in Polen	
Tomaszów	I	P	T	Tomaszów	
Wierzbnik	I	P	T	Wierzbnik	
Włoszczowa	I	P	T	Włoszczowa	
Wodzisław	II	P	—	Jędrzejów	
Wolborz	II	P	—	Piotrków	
Wolbrom	I	P	T	Olkusz	
Zamość	I	P	T	Zamość	
Żarki	II	P	—	Dąbrowa in Polen	
Zawichost	II	P	—	Sandomierz	

133.

Verzeichnis über die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.

Wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15. September 1915, Nr. IX. über Preistreiberei wurden folgende Personen bestraft:

U. 963/16. Chaja Sura Zajfmann, Händlerin in Radom, weil sie laut Gendarmerieanzeige schwarzes 4 pfündiges Brot zu 1. Krone 40. h. verkaufte, obwohl damals für das Pfund der Höchstpreis von 18. h. festgesetzt war, -- zu einer Geldstrafe von 30. Kronen event. 6. Tage Arrest.—Urteil vom 13. Mai 1916.

U. 974/16. Wincentyna Ziemba in Wierzowa wola, Bauerin,—weil sie von einer gewissen Gustine Bergmann für eine 9. pfündige Gans 15. Kronen verlangte, obwohl laut Marktpreises ein Maximaltarif von 1. K. pro ein Pfund festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 50. K. ev. 10. Tage Arrest. Urteil vom 13/4. 1916.

U. 1159/16. Etla Herschenfuss, Händlerin in Jedlińsk,—weil sie vom Anton Zapalski für ein Pfund Zucker 40. Kopeken oder 1. K. verlangte, obwohl damals der Marktpreis auf 46. h. pro Pfund festgesetzt war, ferner.

U. 1160/16. weil dieselbe vom Ludwig Bryński in Bierzwecka wola für einen Hering 40. h. verlangte, obwohl der Höchstpreis auf 28. h. pro Stk. festgesetzt war,—zur Arreststrafe von 14. Tagen. Urteil vom 14. April 1916.

U. 1158/16. Nachman Obornik, Greissler in Radom, weil er am 19/3. 1916. der Helene Stefanowska aus Radom 1. Pfund Zucker zum Preise von 92. h. obwohl damals der Höchstpreis auf 46. h. pro 1. Pfund festgesetzt war, vekaufte zu einer 10. tägigen Arreststrafe. Urteil vom 14. April 1916.

U. 1026/16. Moszek Birman, Kaufmann in Białobrzegi, weil er am 15/3. 1916, der Mar. janna Sikorska 1. Pfund 2/3 Loth Seife um 4. K. verkaufte, obwohl der Höchstpreis auf 2. K. 50 h. pro Pfund festgestzt war,—zu einer Geldstrafe von 40. K.—event. 8. Tagen Arrest. Urteil vom 11/4. 1916.

U. 1198/16. Abraham Zingieser, Fleischhauer in Radom, weil er am 15. Jänner 1916. 1. Pfund Fleisch zu 1. K. 40. h. verkaufte, obwohl der Höchstpreis auf 1. K. 20. h. pro Pfund festgesetzt war,—zu einer Geldstrafe von 20. Kronen event. 4. Tage Arrest. Urteil vom 12/4. 1916.

U. 82/16. Josefe Kosakowska, Händlerin in Ruda wielka, weil sie am 27. Dezember 1916 von der Franziska Chęcińska für 2. Feldpostkarten 7. Kopeken pro Stück verlangte, obwohl der tatsächliche Wert 5. h. pro Stück betrug,—zur Arreststrafe von 2. Wochen und 30. Kronen Geldstrafe. Urteil vom 17. Februar 1916.

Alle obigen Urteile sind rechtskräftig und wurden vollzogen.

STECKBRIEFE.

I. K. u. k. Kreiskommando in Hrubieszów.

1. Kajetan Gontarz, 22 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, in Skomorochy, Kreis Hrubieszow geboren, Landmann, hat im Herbst 1915 und Winter 1916 mehrfache Diebstähle und Einbrüche in Gesellschaft des Kazimierz Sadowski und mit andereren Teilnehmern verübt. Derselbe ist mittelgross. dunkelblond, trägt blonden Schnurrbart, kurzgeschorenes Haar, hat blaue Augen, hellen Blick, ovales Gesicht, rote Wagen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, spricht polnisch.

2. Bartolomäus Jakubno, in Hrubieszow geboren, 48 Jahre alt, röm.-kath., Taglöhner, gross, hat schwarzlockiges kurzgeschorenes Haar, dunkelbraunen Schnurrbart, blaue Augen mit falschem Blick, schwarze Augenbrauen, mittelgrosse breite Nase, längliches dunkles und

blatternarbiges Gesicht, spricht polnisch. Derselbe wurde mit Urteil des Militärgerichtes in Hrubieszow vom 16. März 1916 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 3. Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Gontarz und Jakubno sind gemeinsam in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1916 aus dem Feldarreste in Hrubieszow entsprungen.

II. K. u. k. Kreiskommando in Nowo-Aleksandria.

Der wegen Verbrechens der Erpressung zu 11. Monaten schweren Kerkes verurteilte Maurer Josef Filipek, 44 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Maria Wendrynek in Bobrowniki, Gemeinde Irena, dorthin zuständig, Besitzer von 3. Joch Feld ist am 21. April. 1916 aus dem Feldarreste in Nowo-Aleksandria entsprungen. Filipek ist von mittergrosser Statur, hat längliches Gesicht, spitze Nase, helle Augen, schwarzes Haar, kurzen schwarzen Bart und spricht polnisch und russisch.

III. K. u. k. Kreiskommando in Sandomierz.

Am 18. Oktober 1915 gegen 11. Uhr vm. ist bei einer dienstlichen Fahrt auf einer Galeere von Krakau nach Gorka in Gegend von Wawrzynce der Ldst. Inf, Andreas Turek der k. u. k. Weichselflotille, in Hawas, Bezirk Budalin, Komitat Trencsin 1873 geboren, röm.-kath., verheiratet, Landwirt von Beruf, von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, entwichen, wobei er ärarische Sorten im Werte von 25 Kronen mit sich genommen hat. Turek ist 1,85 m. hoch, Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportioniert, Kinn kurz, Gesicht breit und als besonderes Merkmal stuppiger Bart.

IV. K. u. k. Kreiskommando in Tomaszów.

1. Szpunner Wojciech, russicher Deserteur, in Huta Dierążyńska, Gemeinde Krynice, Greis Tomaszow geboren und dorthin zuständig, ca 45 Jahre alt, mittelgross, von untersetzter Gestalt, mit blonden Haaren und ebensolchen Schnurrbart, einer Narbe an der linken Wange und am linken Unterschenkel ist der am 21. Februar 1916 zum Nachteile des Franz Jamroz in Huta Dzierążyńska begangenen Brandlegung dringend verdächtig.

2. Am 16. April 1916 entsprang aus dem Arreste der wegen des Verbrechens des Betruges verhaftete russische Deserteur Mieczysław Matkowski. Derselbe ist ungefähr 26. Jahre alt, mittelgross, hat braunes Haar, kleinen braunen Schnurrbart, braune Augen, längliche Nase, rundes Kinn und eingefallene Wangen.

V. K. u. k. Kreiskommando Radom.

Am 28. März 1916 ist aus dem Feldarreste des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskdos Radom der wegen Verbrechens des Diebstahles mit Urteil vom 17. December 1915 K. 72/15 zur Strafe des schweren Kerkers von 18. Monaten verurteilte Boleslaus Kotarski entwichen.

Der Flüchtige ist in Sosnowice, Gde Jedlińsk, Kreis Radom geboren und dorthin zuständig, 18. Jahre alt, r. k. ledig, Müllergehilfe letztens in Przytyk wohnhaft, Sohn des Maximilian und Josefa von mittelgrosser Statur, ovalem Gesichte, grauen Augen, schwarzem Haare, proportionellem Munde und Nase, spricht polnisch.

VI. K. u. k. Kreiskommando Wierzbnik.

Am 6. Mai 1916 sind aus dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik entsprungen:

1. Wojtek Marzec recte Gołębski, berüchtiger Räuber, gebürtig aus Mirocice, Kreis Kielce; Personsbeschreibung: 22 J. alt, schlanker Statur, schwarze kurz geschnittene Haare, kurzer schwarzer Schnurrbart, auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuss herrührende Narbe; trägt dunkelblaue Hose, derselben Farbe landesübliche Mütze mit schwarzem Lederschirm u. kurzen dunkelblauen Rock.

2. Franz Potrzeszcz, zuständig u. wohnhaft in Gatka, Kreis Iłża, welcher unter dem Verdachte des Totschlages im August 1914 an der Person des Lejbuś Kupferschmied aus Galka stand. Personsbeschreibung: 20 J. alt, mittelgrosser Statur, stark gebaut, blonde Haare, ebensolcher kleiner Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase, an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrige Ausschläge; trägt kurzen dunkelgrauen Rock u. ebensolcher Farbe Hose.

Demjenigen, welcher zur ihrer Ergreifung dienende Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, ist eine Behohnung von 500 Kronen zugesichert.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den vorgenanten Personen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant Oberst von MATUSCHKA.

Anhang.

Gerichtsversteigerung.

Der Gerichtsvollzieher des Radomer Gerichtssprengels Mieczislaus Zakrzewski, wohnhaft in Radom, Wysokagasse Nr. 30. macht auf Grund des Artikels 1030. der Zivilprozessordnung kund, dass am 20. Juni 1916 um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte Błotnica des Radomer Kreises auf Grund der Exekutionsaufträge des Radomer Kreisgerichtes vom 2 September 1911, Zahl 13073; vom 6 Oktober 1912, Zahl 19594 und vom 27 Juni 1914, Zahl 26,818, sowie auf Grund des Auftrages des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom vom 12 Mai 1916, Zahl Nc. $^{79}/_{3}$/16 und vom 13 Mai 1916, Zahl Nc. $^{123}/_{2}$/15 in Sachen Chaim Brawer wegen 10.193 Rubel und Motel Frydman wegen 4,000 Rubel die öffentliche Zwangsversteigerung der den minderjährigen Besitzern des Gutes Kiełbów, Gemeinde Błotnica, Kreis Radom Leon, Michael, Josef 3. Nam. Ciemniewski und Josef, Marian, Michael 3. Nam. Ciemniewski gehörigen beweglichen Sachen, stattfinden wird.

Das obgenannte bewegliche Vermögen besteht aus: 500. Viertelklafter Brennholz, meistenteils Eichenholz, zu 4. Rubel ein Viertelklafter geschätzt; 300 Haufen Astholz zu 1. Rubel; eineEquipage 100. Rubel; Zwei Kutschen 60. Rubel und ein Schlitten 20. Rubel.

Das Brenn-und Astholz befindet sich im Walde des Gutes Kiełbów beim Dorfe Siekluki und ist der Ersteher verpflichtet, das erstandene Holz binnen Monatsfrist vom Lizitationstermine an gerechnet, wegzuführen.

L. s. Gerichtsvollzieher **Zakrzewski** m. p.



DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.